Vollziehungs-Ausschuss

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N°. 48.

Dienstag, den 8 Juli 1800. Erstes Quartal. Den 19 Meßidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuß.

Der Vollz. Ausschuß an alle Regierungsstatthalter.

Bürger Statthalter!

Der Vollziehungsausschuß glaubt Eure Aufmerksamkeit, und durch diese, die Eurer Mitbürger auf ein für die öffentliche Ruhe wichtiges Ereigniß, richten zu müssen, welches durch mehrere Tage die Nationalrepräsentation beschäftigte.

Am 21sten Juni sandte der Bürger Laharpe, ehemals Mitglied des am 7ten Jenner letzthin aufgelösten Vollziehungs-Direktoriums, durch einen ausserordentlichen Courier von Lausanne den gesetzgebenden Räthen, die Abschrift eines Briefes, der, wie er sagte, ihm am vorigen Tage zugestellt worden sey; ohne zu bestimmen, von wem und auf welche Weise, und wovon er das Original in der Kantonsgerichtschreiberey zu Lausanne niedergelegt habe.

Dieser Brief, an dessen Ende sich die Namensunterschrift Mousson befindet, und der an den Bürger Jenner in Paris adreßirt ist, enthält von Anfang bis zum Ende, ein Gewebe von den ungereimtesten Verläumdungen.

Der Bürger Mousson erklärt diese Schrift feyerlich als eine offenbare und grobe Verläumdung und fodert, daß er und sein Ankläger vor den Gerichten nach den konstitutionellen Formen, beurtheilet werden.

Die Abschrift dieses Briefes, welche schon den 21. dieß, durch einen ausserordentlichen Courier von Lausanne abgesendet worden, ward erst den 25sten den gesetzgebenden Räthen vorgelegt, und es wurde von denselben erkannt, daß die Sicherheit der französischen und helvetischen Republik kompromittirt sey, und beschlossen, daß die Bürger Mousson u. Laharpe unter die besondere Aufsicht der betreffenden Authoritäten gesetzt, und ihre Schriften versiegelt werden sollen.

Unterdessen ward ein Courier nach dem Canton Leman abgeschikt, um die Originalakte abzuholen. Sie wurde überbracht, und von den gesetzgebenden Räthen untersucht, welche nach einem zweyten Beschluß erkannten, daß alles dem Cantonsgericht von Bern übergeben werden soll.

Dieses Geschäft wird nun den gehörigen Gang einer richterlichen und gesetzlichen Untersuchung nehmen.

Der Vollziehungsausschuß, nachdem er alle diejenigen Maßregeln genommen hat, welche ihm seine Pflicht in allen Fällen, wo die innere und äussere Sicherheit der Republik gefährdet werden könnte, gebietet, ist entschlossen, die Nachforschungen nach aller Strenge der konstitutionellen Formen fortzusetzen. Die öffentliche Sicherheit erfodert, daß der Verräther, wenn ein solcher wirklich existirt, gestraft werde, und die individuelle Sicherheit erheischt, daß, wenn statt eines Verräthers, der Verläumder sich zeigt, dieser durch öffentliche Verachtung und Schande, gebrandmarkt werde.

Der Vollziehungsausschuß ertheilt Euch demnach den Auftrag, gegenwärtiges Schreiben in alle öffentliche Blätter Eures Cantons einzurücken; ferner beauftragt er Euch, mit möglichster Sorgfalt bemüht zu seyn, alle Intriguen der Feinde der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu ersticken.

Hievon muß jeder Beamte in seinem Bezirk der sicherste Gewährsmann seyn.

Bern den 30. Juni 1800.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
Unterzeichnet: Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses,
der Interims-Gen. Secr. Briatte.